


## Verlängerung Bewilligung für Verkehrsdienst

Bern, 28. Dezember 2021

### Verlängerung Bewilligung für den Verkehrsdienst durch private Institutionen auf dem Gebiet des Kantons Bern

<b>Firma</b>	LDL-Security GmbH
<b>Grundlage</b>	Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 SSV, Art. 17 PoIG und Art. 4 PoIV wird hiermit die Bewilligung zur Verkehrsregelung auf dem Gebiet des Kantons Bern erteilt.
 <b>Gültigkeit</b>	Die Bewilligung ist bis am <b>31.12.2026</b> gültig. Sie wird bei einer Auflösung der Firma hinfällig.
<b>Aufgabe</b>	Der Bewilligungsinhaber ist befugt, auf Ansuchen von Privaten, Gemeinden, Organisationen und Firmen, auf Strassen und Parkplätzen des Kantons Bern (ausgenommen Autobahnen), eine für die Strassenbenützer verbindliche Verkehrsregelung vorzunehmen.
<b>Ausbildung</b>	Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeitenden über eine Ausbildung gemäss Vorgabe der Kantonspolizei Bern verfügen. Es ist eine tagesaktuelle Liste der eingesetzten Mitarbeitenden zu führen. Auf Verlangen der Kantonspolizei Bern ist die Liste jederzeit vorzuweisen.
<b>Uniform und Ausrüstung</b>	Das entsprechende Material wird durch die Gesuchsteller bereitgestellt. Dieses muss der EN Norm 20471 / Klasse 3 entsprechen.
<b>Signalisation</b>	Die Signalisation muss Art. 102 Abs. 4 SSV und den Normen SN 640 871, SN 640 876 und SN 40 844-1A-NA entsprechen.
<b>Versicherung</b>	Für die verkehrsdienstliche Tätigkeit muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
<b>Absprache mit der Polizei</b>	Einsätze sind nach Möglichkeit der örtlichen Polizei zu melden.
<b>Sanktionen</b>	Das Missachten der vorliegenden Weisungen kann den Entzug der Bewilligung und eine Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Folge haben.